

Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung nach Punkt 5 der AGB

Die Höhe des Betreuungsentgeltes ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle gestaffelt. Der/die Personensorgeberechtigte(n) schulden dann das monatliche Betreuungsentgelt in entsprechender Höhe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Maßgeblich für die Einstufung sind die positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. **Es handelt sich jeweils immer um die Einkünfte im Vertrags-/Betreuungszeitraum.**

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntleben ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

- **unter Nr. 1:** Einkünfte aus Erwerbstätigkeit inklusive etwaiger Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. „Gesamt-Brutto“ laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/ Gehaltsabrechnung einschließlich einmalige Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs-/ Weihnachtsgeld) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit.
- Eine Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro kann abgezogen werden, sofern es sich um Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit handelt. Immer abgezogen werden kann eine Pauschale in Höhe von
 - 10% der o. g. Einkünfte bei Vorliegen von **Steuerpflicht**
 - 10% der o. g. Einkünfte bei Vorliegen von **Rentenversicherungspflicht**
 - 10% der o. g. Einkünfte bei Vorliegen von **Krankenversicherungspflicht** oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- **unter Nr. 2 bis 4:** Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, ggf. vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte anfallen (z.B. laut Steuerbescheid). Sonstige jährliche Einkünfte.
- **unter Nr. 5 bis 11:** Alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden, wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG, Elterngeld).

Bei Bezug von Elterngeld bleibt monatlich ein Betrag von insgesamt 300 Euro, bei ElterngeldPlus monatlich ein Betrag von insgesamt 150 Euro anrechnungsfrei. Dies ist ein Gesamtfreibetrag, der für alle Elterngeldbezüge zusammen gilt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Anzahl der gleichzeitig geborenen Kinder.

- **unter Nr. 12:** Sonstige Einkünfte (z.B. Stipendien, Vermögensentnahmen oder Zuwendungen von Dritten zur Deckung des Lebensunterhalts)
- **unter Nr. 13:** Kindergeld

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt Baukindergeld des Bundes.

- **unter Nr. 14:** Ab dem zweiten und für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind kann abschließend jeweils noch ein Betrag von 5.000 Euro jährlich abgezogen werden.

Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechnet der Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Personensorgeberechtigten dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der entsprechenden Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

Berechnung Ihrer Einkünfte

Jährliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en, siehe Erläuterungen S. 1):

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
Einkünfte	Euro	Euro
ggf. abzüglich Werbungskostenpauschale bei nichtselbstständiger Tätigkeit (aktuell 1.000 Euro)	./.	./.
Zwischensumme Einkünfte	= Euro	= Euro
Pauschale Abzüge	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
Steuerpflicht liegt vor?	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%
Rentenversicherungspflicht liegt vor?	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%
Krankenversicherungspflicht liegt vor?	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%	☐ Ja, Abzug i.H.v. 10%
Prozentsatz insgesamt (10%, 20%, 30%)	%	%
	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
Bereinigte Einkünfte (Zwischensumme Einkünfte abzüglich Prozentsatz)	= Euro	= Euro
Zwischensumme Einkünfte gesamt (abzüglich Prozentsatz)	=	Euro
2. Jährliche Zinsen und sonstige Kapitalerträge: (abzüglich Sparer-Freibetrag, aktuell jährlich 801 Euro)		Euro
3. Jährliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: (ggf. abzüglich Aufwendungen zur Erzielung dieser Einkünfte)		Euro
4. Sonstige jährliche Einkünfte:		Euro

Monatliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en):

5. Krankengeld	Euro x 12	=	Euro
6. Arbeitslosengeld, andere Leistungen nach dem SGB III, Bürgergeld Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII	Euro x 12	=	Euro
7. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss	Euro x 12	=	Euro
8. BAföG	Euro x 12	=	Euro
9. Renten/Vorsorgeleistungen (netto)	Euro x 12	=	Euro
10. Wohngeld	Euro x 12	=	Euro
11. Elterngeld	Euro x 12	=	Euro
12. Sonstige Einkünfte	Euro x 12	=	Euro
13. Kindergeld	Euro x 12	=	Euro
Freibeträge			
14. abzüglich Freibetrag für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind (jährlich 5.000 Euro je Kind)	./.		Euro
Summe der jährlichen zu berücksichtigenden Einkünfte (Summe Ziffern 1 – 13, ggf. abzüglich Freibeträge der Ziffer 14)	=		Euro

Nach der obigen Berechnung entsprechen die zu berücksichtigenden Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft/en der Einkommensstufe

Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
☐ bis 30.000 €	☐ bis 43.000 €	☐ bis 56.000 €	☐ bis 69.000 €	☐ bis 82.000 €	☐ über 82.000 €

Für die Einstufung in die Entgeltstufen I bis V bitten wir um Vorlage der ausgefüllten Berechnungshilfe und der entsprechenden Unterlagen.